

**Sitzungsvorlage 114/2014**

öffentlich

**TOP: Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels auf eingemeindete Gebietsteile**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Uichteritz	04.08.2014	
Ortschaftsrat Leißling	05.08.2014	
Ortschaftsrat Tagewerben	06.08.2014	
Ortschaftsrat Langendorf	06.08.2014	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	06.08.2014	
Ortschaftsrat Großkorbetha	07.08.2014	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	11.08.2014	
Ortschaftsrat Markwerben	11.08.2014	
Ortschaftsrat Burgwerben	12.08.2014	
Ortschaftsrat Schkortleben	12.08.2014	
Ortschaftsrat Storkau	12.08.2014	
Hauptausschuss	18.08.2014	
Stadtrat	21.08.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	aus Produkt:	

KSt: SK: USK:		aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetver- antwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### Sachstandsbericht Erstreckungssatzung StrRS

Die aktuelle Rechtslage sieht vor, dass die Straßenreinigungssatzungen der ehemals eigenständigen Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken, Uichteritz und Wengelsdorf, für die jetzigen, gleichnamigen Ortschaften der Stadt Weißenfels noch bis einschließlich 31. Dezember 2014 Gültigkeit behalten.

Die Grundlage hierfür ist in den bestehenden Eingemeindungsverträge mit Langendorf, Markwerben und Uichteritz, sowie in der „Satzung zur Weitergeltung der Straßenreinigungssatzungen in den Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerken und Wengelsdorf“ vom 19. Juni 2014 zu finden.

Es ist daher das Ziel der Verwaltung, mit Wirkung ab 01. Januar 2015 eine Straßenreinigungssatzung vorliegen zu haben, die in Ihrem Geltungsbereich für die gesamte Stadt Weißenfels, einschließlich der zugehörigen Ortschaften und ihrer Gebietsteile Gültigkeit besitzt, sowie einheitliche und bindende Regelungen enthält.

Es wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Weißenfels festgestellt, dass die aktuell noch gültige Straßenreinigungssatzung der (Kern-)Stadt Weißenfels nach kleineren Anpassungen an die aktuelle Rechtslage auch für die Ortsteile der Stadt Weißenfels Gültigkeit besitzen kann.

Die Weißenfelser Straßenreinigungssatzung deckt sich inhaltlich überwiegend mit den bisherigen Regelungen in den Satzungen der jetzigen Ortsteile von Weißenfels. Gleichzeitig wird aus unserer Sicht mit dieser Satzung auf alle praktischen Erfordernisse eingegangen, die in einer solchen Satzung auch mit Wirkung in den Ortschaften von Weißenfels geregelt sein müssen. Alle notwendigen Regelungen der aktuellen Mustersatzung sind ebenfalls enthalten.

Es wird daher seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise angestrebt:

1. Änderung/ Ergänzung der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels (StrRS) aufgrund aktueller rechtlicher Erfordernisse mittels Änderungssatzung:

- Anhebung der maximal zulässigen Bußgeldhöhe für Ordnungswidrigkeiten auf 5.000,-€ in §10(2) StrRS (Grundlage: neues Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014)
- Aufnahme einer Passage zur besseren Regelung der Durchsetzung der Reinigungspflicht in §1(1) der Straßenreinigungssatzung wie folgt:  
„Kommen die nach Satz 1 zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichteten Eigentümer dieser Verpflichtung im Einzelfall nicht oder nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nach, so kann die Stadt Weißenfels zur Durchsetzung der Verpflichtung die Durchführung dieser Reinigungspflicht mittels Verwaltungsakt anordnen.“

2. Anschließende Erstreckung der dann gültigen, rechtssicheren Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels auf alle Gemeindeteile, einschließlich der eingemeindeten Ortschaften mit Wirkung ab 01. Januar 2015

Der zu diesem Zweck hier nun vorliegenden Erstreckungssatzung liegt die aktuelle Lesefassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Weißenfels (ohne die o.g., noch nicht beschlossenen Änderungen) zur Veranschaulichung des aktuellen Satzungsinhaltes bei.

Sowohl die Änderungssatzung, als auch die Erstreckungssatzung sollen in der Stadtratssitzung am 21. August 2014 beschlossen werden.

---

Unterschrift Rakut  
Fachbereichsleiter

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der „Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels auf eingemeindete Gebietsteile“ in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Entwurf der Satzung  
zur Erstreckung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Weißenfels auf eingemeindete Gebietsteile